

1. Netzanschluss

Der Netzanschlussnutzungsvertrag regelt die Inanspruchnahme des Netzes des VNB an der vorbezeichneten Entnahmestelle durch den Kunden für Stromlieferungen an den Kunden sowie die Details des Gebrauches des Anschlusses. Dem Netzanschlussnutzungsvertrag liegen ergänzend die Allgemeinen Netzanschluss- und Netznutzungsbedingungen des VNB zu Grunde. Sie sind als Bestandteil dieses Vertrages als **Anlage 1** beigefügt. Der Kunde hat sie zur Kenntnis genommen und ist mit ihnen einverstanden.

2. Stromlieferung und Netznutzung

Solange der Kunde mit seinem Stromlieferanten einen all-inclusive Vertrag (d. h. im Preis des Lieferanten ist Strom und Netznutzung enthalten) hat, zahlt der Kunde kein separates Netznutzungsentgelt an den VNB. Ändert der Kunde seinen Strombezug auf einen reinen Stromlieferungsvertrag, also nicht einen all-inclusive Vertrag, hat er vor Lieferbeginn mit dem VNB anstelle dieses Vertrages einen Netznutzungsvertrag abzuschließen.

3. Notversorgung

Fällt der Kunde in die Notversorgung (§ 2 Abs. 3 der Allgemeinen Netzanschluss- und Netznutzungsbedingungen des VNB), so hat der Kunde das hierfür vorgesehene Entgelt gemäß beiliegendem Preisblatt (**Anlage 2**) an den VNB zu zahlen. Der Kunde hat das Preisblatt zur Kenntnis genommen und ist mit ihm einverstanden.

4. Vertragsdauer und Kündigung

Jede Partei kann das Vertragsverhältnis mit der Frist von sechs Wochen zum Monatsende kündigen. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

5. Schlussbestimmungen

Falls dieser Vertrag in Vertretung des Kunden durch einen Dritten unterschrieben wird, übernimmt der Dritte mit seiner Unterschrift gegenüber dem VNB folgende eigene Verpflichtung:

- a) Er übergibt dem VNB in Kopie eine vom Kunden unterzeichnete Vollmacht, die ihn zum Abschluss dieses Vertrages ermächtigt.
- b) Er übergibt dem Kunden ein Vertragsexemplar in Kopie.

Ort, Datum

Ort, Datum

Kunde

VNB

Anlagen

Allgemeine Netzanschluss- und Netznutzungsbedingungen (**Anlage 1**)
Preisblatt Netznutzung (**Anlage 2**)